



**Abteilung Ladinische Bildungs- und
Kulturverwaltung**

An die Direktionen
der ladinischen Schulen

Bozen, 01.09.2025

Zur Kenntnis:
an die Schulgewerkschaften

Bearbeitet von:
Anna Rudiferia
Claudia Aquilini

**Rundschreiben Nr. 15/2025
Bezahlter Bildungsurlaub im Schuljahr 2025/2026**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten,
sehr geehrte Lehrpersonen,

im Sinne des Artikels 3 des Dezentralen Landeskollektivvertrages für das Lehrpersonal der Grund-, Mittel- und Oberschulen zur Gewährung von Bildungsurlaub vom 05.08.2021, welcher stillschweigend von Schuljahr zu Schuljahr verlängert wird, werden in diesem Rundschreiben die Einreichfristen und Modalitäten für die Einreichung der Anträge festgelegt sowie weitere Hinweise zum Bildungsurlaub gegeben.

Fristen und Vorgangsweise für das Einreichen der Anträge

Die Anträge für die Gewährung des Bildungsurlaubs sind **von den Lehrpersonen direkt** bei der Abteilung Ladinische Bildungs- und Kulturverwaltung einzureichen. Die Lehrperson muss den Antrag **gleichzeitig der Schulführungskraft** zur Kenntnis übermitteln. Die Anträge um Bildungsurlaub sind mittels beiliegender Gesuchs Formulare **ausschließlich digital** bis

spätestens 15. September 2025

- an das Postfach repartiziu-scola-cultura-ladina@provinz.bz.it oder mittels PEC an die PEC-Adresse der Abteilung Ladinische Bildungs- und Kulturverwaltung repartiziu-scola-cultura-ladina@pec.prov.bz.it
- in Cc an die Schulführungskraft zu senden.

Gemäß Bestimmungen zur digitalen Verwaltung ist das handschriftlich unterzeichnete Gesuch zusammen mit der Kopie des gültigen Personalausweises in einer einzigen Datei im Format PDF zu übermitteln.

Gültig sind auch Anträge, die mit digitaler Unterschrift ("firma digitale") unterzeichnet sind, die den Vorgaben gemäß Art. 24 des Gesetzbuches zur digitalen Verwaltung ("Codice dell'Amministrazione digitale" gemäß Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 82/2005) entsprechen.

Andere Versandarten als die vorgesehenen werden nicht berücksichtigt. Die Übermittlung über einen Link zum Download, wie z. B. über OneDrive, We-Transfer, I-Cloud und SharePoint ist nicht gültig.

Die Lehrpersonen sind gebeten, das Formular mit der erforderlichen Genauigkeit auszufüllen, da die Erstellung der Rangordnung ausschließlich nach diesen Angaben erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stichprobenkontrollen der Eigenerklärungen gemäß DPR 445/2000 und LG 17/1993 durchgeführt werden.

Ausschluss vom Verfahren: Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (15. September 2025) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten für die Gewährung des Bildungsurlaubs zur Folge.

Wer kann um Bildungsurlaub ansuchen?

Lehrpersonen mit befristetem und unbefristetem Arbeitsvertrag, sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit.

- Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag, der spätestens mit dem 7. Tag nach Unterrichtsbeginn (nämlich spätestens am 15.09.2025) startet und mindestens bis zum 30. April 2026 dauert. Es werden nur Verträge mit einer einzigen Laufzeit für diesen Zeitraum berücksichtigt (Vertragsverlängerungen sind nicht möglich).
- Lehrpersonen in Teilzeit bzw. mit reduziertem Unterrichtsstundenplan und einem Vertrag, der eine Besoldung von mindestens 9/18teln bzw. 11/22teln umfasst; im Falle von mehreren befristeten Arbeitsverträgen wird die Stundenanzahl addiert.

Die genannten Voraussetzungen müssen bei Terminverfall für die Einreichung der Anträge erfüllt sein.

Für welche Studiengänge kann um Bildungsurlaub angesucht werden?

In der Grundschule für:

- a. Besuch des Masterstudienganges Bildungswissenschaften für den Primarbereich einschl. deslehrbefähigenden Ausbildungslehrgangs für Klassenlehrpersonen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 751/2021, des Lehrgangs Bakkalaureat in Religionspädagogik (5-jährige Dauer), Studiengang zur Ausbildung für den Englischunterricht an der Grundschule, Studiengang zum Erwerb der Befähigung für den Integrationsunterricht in der Grundschule, Studiengänge zum Erwerb der Spezialisierung für Deutsch bzw. Italienisch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (Wettbewerbsklassen 23/bis und 23/ter);

- b. Studiengang zum Erwerb eines nicht unter Punkt a) genannten akademischen Grades im Ausmaß von mindestens 180 ECTS im pädagogischen Bereich;
- c. Postuniversitärer Studiengang, Studiengang zum Erwerb eines von der Schulverwaltung anerkannten Lehrganges für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik oder für den Unterricht im Krankenhaus (Heilstätten Pädagogik);
- d. Studiengang zum Erwerb eines akademischen Grades im Ausmaß von mindestens 180 ECTS, welcher nicht unter Punkt a) und b) fällt;
- e. Praktikum, das Lehrpersonen im Rahmen des Wettbewerbs für die Ausbildung und Aufnahme von Schulführungskräften ableisten müssen.

In der Mittel- und Oberschule für:

- a. Besuch des Studiengangs zum Erwerb der Lehrbefähigung für den Unterricht in der Sekundarschule/Sekundarstufe, Studiengang zum Erwerb der Befähigung für den Integrationsunterricht in den Sekundarschulen ersten und zweiten Grades;
- b. Studiengang zum Erwerb des Laureatus (L) oder des akademischen Diploms der ersten Ebene an Hochschulen, Erwerb des Masterdiploms (LM) oder des akademischen Diploms der zweiten Ebene an Hochschulen laut M.D. Nr. 249/2010, Bakkalaureat in Religionspädagogik, Abschluss eines Lehramtsstudiums, Besuch von Studiengängen zum Erwerb der Spezialisierung für Deutsch bzw. Italienisch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (Wettbewerbsklassen 23/bis und 23/ter) und von Titeln für den Unterricht von als Zweitsprache/Fremdsprache (DAF/DAZ) und Italienisch als Zweitsprache/Fremdsprache (Wettbewerbsklassen 23/bis und 23/ter);
- c. Besuch von universitären Studiengängen für den Sachfachunterricht in der Zweitsprache oder in der Fremdsprache (CLIL), eines von der Schulverwaltung anerkannten Lehrganges für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik oder für den Unterricht im Krankenhaus (Heilstätten Pädagogik);
- d. Erwerb einer zweiten Lehrbefähigung;
- e. Postuniversitärer Studiengang, Erwerb von Titeln, der für den eigenen Unterricht erforderlich ist; Studiengang zum Erwerb der 24 Kreditpunkte im Bereich Anthropologie, Psychologie, Pädagogik und Methodik-Didaktik (max. 40 Stunden an Bildungsurlaub);
- f. Studiengang zum Erwerb eines Masterdiploms (laurea magistrale), welcher nicht unter Punkt b) bis e) fällt;
- g. Praktikum, das Lehrpersonen im Rahmen des Wettbewerbs für die Ausbildung und Aufnahme von Schulführungskräften ableisten müssen.

Der Bildungsurlaub kann für den Erwerb eines zweiten universitären Abschlusstitels nur jenen Lehrpersonen gewährt werden, die keinen universitären Abschlusstitel oder einen gleichwertigen Titel besitzen, welcher ein gültiger Studientitel für den Unterricht an der Grundschule, Mittelschule und Oberschule ist.

Hinweise:

Sollte das Kontingent der Stunden für den Bildungsurlaub wie in den vergangenen Schuljahren auch im Schuljahr 2025/2026 nicht ausreichen, um alle Anträge in vollem Ausmaß berücksichtigen zu können, kann es notwendig sein, auf Grundlage der eingereichten Anträge die individuelle Höchststundenanzahl im

Einvernehmen mit den Gewerkschaften gemäß Art. 5 Absatz 3 des DKV zu kürzen.

In diesem Fall geht die Orientierung der Verwaltung in Abstimmung mit den Gewerkschaften dahingehend, die Ansuchen jener Lehrpersonen vermehrt zu berücksichtigen, welche den Bildungsurlaub für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Erwerb der Lehrbefähigung während der Unterrichtszeit benötigen. Das könnte bedeuten, dass für den Besuch von lehrbefähigenden Lehrgängen, die außerhalb der Unterrichtszeit am Freitagnachmittag bzw. am Samstag stattfinden, nur wenige Stunden an Bildungsurlaub zur Verfügung stehen.

Wie oft kann der Bildungsurlaub beansprucht werden?

Der Bildungsurlaub kann für höchstens sechs Schuljahre beansprucht werden. Es zählen auch die beanspruchten Bildungsurlaube des Italienischen und deutschen Bildungsdirektion der Provinz Bozen.

Im Falle des schriftlichen Verzichts auf den gesamten Bildungsurlaub gilt dieser als nicht beansprucht und wird somit bei Berechnung der höchst zulässigen Schuljahre (nämlich sechs Schuljahre) nicht dazugerechnet

Der schriftliche Verzicht ist klar zu begründen und an das Postfach repartiziun-scola-cultura-ladina@provinz.bz.it übermitteln. Sollte der Studiengang, für den um Bildungsurlaub angesucht wurde, nicht stattfinden, ist die Verwaltung umgehend darüber zu informieren.

Wie erfolgt die Beanspruchung des Bildungsurlaubs in Abschnitten für die Vorbereitung auf Prüfungen, das Selbststudium und die Erstellung der Abschlussarbeit?

a) Beanspruchung in zwei Abschnitten (entspricht zwei Wochen – das sind 10 Arbeitstage)

- Klassenlehrpersonen der Grundschule: Im Rahmen der individuell zustehenden Stunden kann der Bildungsurlaub von den Klassenlehrpersonen der Grundschule im Ausmaß von höchstens 44 Stunden (entspricht zwei Wochen) in Anspruch genommen werden.
- Zweitsprach- und Religionslehrpersonen der Grundschule sowie den Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule: Im Rahmen der individuell zustehenden Stunden kann der Bildungsurlaub im Ausmaß von höchstens 40 Stunden (entspricht zwei Wochen) in Anspruch genommen werden.

Diese genannten Stunden können in höchstens zwei Abschnitten beansprucht werden. Zwei Abschnitte bedeuten nicht ausschließlich die Beanspruchung von zwei einzelnen Wochen, sondern es sind beispielsweise auch andere Optionen möglich: 1. Abschnitt: zwei Arbeitstage - 2. Abschnitt: acht Arbeitstage usw. Ausgenommen bei der Berechnung der Anzahl der Arbeitstage sind z. B. Feiertage, unterrichtsfreie Tage und dienstfreie Tage.

b) Beanspruchung in einem Abschnitt (entspricht drei Wochen)

Falls die Lehrpersonen die obgenannten Stunden in einem Abschnitt oder in Form einer wöchentlichen Reduzierung von Auffüllstunden (Mittel- und Oberschule) oder Teamstunden (Grundschule) in Anspruch nehmen, dann erhöht sich, immer im Rahmen der individuell zustehenden Stunden, die Anzahl der Stunden an Bildungsurlaub für das **Selbststudium** auf 66 bzw. 60 Stunden (entspricht drei Wochen). Als einziger Abschnitt gilt auch der Abschnitt, der durch Feiertage oder unterrichtsfreie Tage unterbrochen ist,

vorausgesetzt dass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die in diesem Absatz angeführten Unterrichtsstunden werden im Verhältnis des Teilzeitauftrages gekürzt.

Wenn der Bildungsurlaub für das Selbststudium in Anspruch genommen wird, muss dies der Schulführung so früh wie möglich mitgeteilt werden, damit der Unterricht rechtzeitig organisiert werden kann. Die Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs zum Zwecke des Selbststudiums, der Prüfungsvorbereitung und der Erstellung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine Selbsterklärung. Für die Erstellung der Doktor-, Diplom- oder Abschlussarbeit des Studienganges kann der Bildungsurlaub nur für 2 Schuljahre verwendet werden.

Veröffentlichung der Ranglisten und Einwände

Die vorläufigen Ranglisten werden voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober 2025 an der Anschlagtafel und auf der Homepage der Ladinischen Bildungsdirektion veröffentlicht.

Gegen die vorläufigen Ranglisten kann innerhalb von fünf Tagen ab Veröffentlichung eine Eingabe beim Landesdirektor der Ladinischen Kindergärten und Schulen eingereicht werden (siehe beigelegten Vordruck). Nach Ablauf dieser Eingabefrist werden die Ranglisten endgültig genehmigt und voraussichtlich Mitte Oktober 2025 veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Stuflesser
Abteilungsdirektor

Anlagen

Dezentraler Landeskollektivvertrag zum Bildungsurlaub vom 05.08.2021
Gesuchsformular
Einwand